

# Reglement Musiktage MMV

Reglement & Ausführungsbestimmungen für die Durchführung von Musiktagen



## **I. Sinn und Zweck**

- 1.1. An den Musiktagen des Mittellands treffen sich die Sektionen des Mittelländischen Musikverbands (MMV) zum blasmusikalischen Wettstreit und zur Pflege der Kameradschaft.
- 1.2. Die Werbung für gute Blasmusik und der Gedanke der Nachwuchsförderung sollen im Vordergrund stehen.
- 1.3. Durch die Teilnahme am Musiktag soll das Leistungsvermögen der Sektionen gehoben und gefestigt werden.

## **II. Vergabe und Teilnahme**

- 2.1. Die offizielle Vergabe des Musiktages ist gemäss «Turnus Musiktage» definiert.
- 2.2. Das Datum ist spätestens zwei (2) Jahre vorher an der DV bekannt zu geben. (Beispiel: Musiktag 2018 – Bekanntgabe Datum DV 2016)
- 2.3. Kann eine Sektion den Musiktag nicht selbst durchführen wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des MMV ein Standardmusiktag durchgeführt.
- 2.4. Die Teilnahme der Verbandssektionen ist nicht obligatorisch aber ausdrücklich erwünscht.
- 2.5. Entstehende Jurorenhonorare sowie die Kosten für die digitale Aufnahme sind über den Mitgliederbeitrag abgedeckt.

## **III. Musikalische Bewertung durch Juroren**

- 3.1. Die Konzertvorträge, welche auch Unterhaltungsmusik beinhalten können, werden durch ausgewiesene Fachleute einer Expertise unterzogen. Die Stückwahl soll musikalisch wertvoll sein und den Richtlinien des SBV entsprechen.
- 3.2. Der Konzertvortrag sowie das Expertengespräch werden auf Tonträger aufgezeichnet.
- 3.3. Die Konzertmusik umfasst ein Selbstwahlstück. Die Beurteilung des Vortrags erfolgt nach dem Reglement «Ausführungsbestimmungen» Art. 3.2 – a) bis e) des BKMV.
- 3.4. Das Bewertungsblatt und die Partitur werden anlässlich des Expertengesprächs dem Verein abgegeben.

## **IV. Marschmusikparade**

- 4.1. Der Marschmusik ist im Sinne einer publikumswirksamen Demonstration besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Aufführung können auch Evolutionen und bei bestehender Möglichkeit Rasenshows gelangen.
- 4.2. Die Expertise ist obligatorisch. Partitur und Bewertungsblatt müssen nach dem Gesamtchor abgeholt werden.
- 4.3. Die Sektionen haben folgende drei (3) Möglichkeiten am Wettbewerb teilzunehmen:
  - a) Traditionelle Parademusik
  - b) Parademusik mit Evolutionen
  - c) Rasenshow (sofern die Möglichkeit vorhanden ist)
- 4.4. Für die Bewertung der Marschmusikparade ist das Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest des SBV relevant. Im Besonderen sind das die Artikel 4.4 für den Ablauf (Ausnahme Art. 4.4.3) und die Artikel 5.4 für die Benotung.

- 4.5. Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung.

## **V. Pflichten der Verbandsleitung**

- 5.1. Für die Verpflichtung der ausgewiesenen Fachleute als Experten sowie des Aufnahmestudios ist die Verbandsleitung verantwortlich. Die Verpflichtung des Studios wird mit dem OK abgesprochen.
- 5.2. Die rechtzeitige Orientierung des Kantonalvorstands BKMV über den Festort und das Datum des Musiktages ist Sache der Verbandsleitung.
- 5.3. Die Partitur (nur bei Konzertvorträgen mit Expertisengespräch) sowie die Direktionsstimme bzw. Partitur für die Parademusik sind durchnummeriert in einfacher (1x) bzw. dreifacher (3x) Ausführung von der Verbandsleitung bei den Sektionen einverlangt.
- 5.4. Die im Konzertsaal zur Verfügung stehenden Perkussionsinstrumente werden durch den MMV bestellt und auf dem Anmeldeformular aufgelistet.
- 5.5. Der Landesverteilervertreter BKMV orientiert das OK über die neu zu ernennenden Veteranen.
- 5.6. Die Verbandsleitung nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Organisationskomitees und zieht entsprechende Schlussfolgerungen zuhanden folgender Musiktage.
- 5.7. Der Schlussbericht muss bis zu der dem Musiktag nachfolgenden DV dem Vorstand des MMV vorliegen.

## **VI. Auftrag an die durchführende Sektion**

- 6.1. Die durchführende Sektion bestellt frühzeitig ein Organisationskomitee (OK), welches befähigt ist, den Musiktag gewissenhaft und ordnungsgemäss durchzuführen (siehe Art. 2.1 bis 2.3).
- 6.2. Die Gestaltung des musikalischen Teils ist der durchführenden Sektion freigestellt.
- 6.3. Die Veteranenehrung ist Pflicht, kann aber frei platziert werden.
- 6.4. Die Verbandsleitung ist über Beschlüsse des Organisationskomitees zu orientieren.
- 6.5. Unmittelbar vor der Drucklegung des Festführers ist die Verbandsleitung zu einer Koordinations-sitzung mit dem OK einzuladen. An dieser Sitzung ist der Verbandsleitung der bereinigte Entwurf des Festführers vorzulegen, damit nötigenfalls noch auf den Tagesablauf und das zeitliche Programm des Musiktages Einfluss genommen werden kann.
- 6.6. Die Lokalitäten für die Vorproben, die Konzertvorträge, die Expertenbüros sowie die Parademusikstrecke und der Gesamtchorplatz sind der Verbandsleitung frühestmöglich vorzuzeigen und mit ihr zu besprechen; dabei ist den örtlichen Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen.
- 6.7. Die durchführende Sektion hat innert drei (3) Monaten einen kurzgefassten Bericht über den Festverlauf zu erstellen und in vier (4) Exemplaren der Verbandsleitung zuzustellen.

## **VII. Pflichten der durchführenden Sektion**

- 7.1. Die Durchführung und Gestaltung des Musiktages ist der durchführenden Sektion freigestellt. Dazu sei auf das zusätzliche neue Dokument «Freie Durchführung eines Musiktages» verwiesen.
- 7.2. Die Verbandssektionen sind frühzeitig und schriftlich einzuladen. Der Anmeldetalon soll dem Organisationskomitee genaue Auskunft über die Anzahl teilnehmender Musikanten sowie über die musikalischen Darbietungen (Konzertvortrag und Marschmusik) vermitteln.

- 7.3. Folgende Ehrengäste sind rechtzeitig und schriftlich einzuladen:
- BKMV: Präsident und Landesteilvertreter des Vorstandes und der Musikkommission
  - MMV: Ehrenmitglieder und Vorstand (ohne Revisoren)
  - Präsident Veteranenvereinigung Mittelland
  - Musikalische Experten

## **VIII. Veteranen**

- 8.1. Die Ernennung von Kantonalen Veteranen erfolgt gemäss Art. 33 der Statuten des BMKV.
- 8.2. Die durchführende Sektion soll die Veteranenehrung gebührend im Tagesablauf berücksichtigen und für einen entsprechenden feierlichen Rahmen besorgt sein.
- 8.3. Die Ehrungen werden von einem Jugendblasorchester (Blasorchester / Brass Band) musikalisch umrahmt.
- 8.4. Die Auswahl des Jugendblasorchesters ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
- a) Jugendblasorchester des MMV
  - b) Jugendblasorchester aus dem eigenen Verband
  - c) Musikgesellschaft aus dem eigenen Verband
  - d) Eingeladene Formation
- 8.5. In der Veteranenehrung eingebettet werden besondere musikalische Leistungen von Jugendlichen erwähnt.

## **IX. Schlechtwetterprogramm**

- 9.1. Bei schlechten Wetterverhältnissen entscheiden das OK-Präsidium, das Verbands-Präsidium und die musikalische Leitung der durchführenden Sektion über die Durch- bzw. Weiterführung der Marschmusikparade und über die Abhaltung des Gesamtchors.
- 9.2. Die durchführende Sektion muss in jedem Fall auch ein Schlechtwetterprogramm vorsehen und dieses bereits im Festführer zuhanden der teilnehmenden Sektionen erwähnen.

## **X. Festkarten**

- 10.1. Der Festkartenpreis ist in Zusammenarbeit zwischen dem Organisationskomitee und der Verbandsleitung festzulegen.
- 10.2. Abmeldungen für Festkarten müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Festdatum erfolgen. Im OK-Büro können am Musiktag noch Festkarten zum gleichen Preis nachbezogen werden. Am Festtag selber dürfen nur noch 5% der gekauften Karten zum vollen Preis zurückgegeben werden.

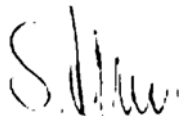
## **XI. Empfehlungen**

- 11.1. Empfehlungen werden im unverbindlichen Dokument «Leitfaden zum Reglement Musiktage MMV» festgehalten und durch die Verbandsleitung dem Organisationskomitee zur Verfügung gestellt.

## XII. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Revisionen dieses Reglements fallen in die Kompetenz der ordentlichen Delegiertenversammlung und können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionen beschlossen werden. Anträge auf Änderungen des Reglements müssen in der schriftlichen Einladung zur Delegiertenversammlung angekündigt werden.
- 12.2. Das vorliegende Reglement ist an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15.10.2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.
- 12.3. Das bisherige «Reglement & Ausführungsbestimmungen für die Durchführung von Musiktagen» sowie alle mit vorliegendem Text in Widerspruch stehenden Verbandsbeschlüsse sind damit aufgehoben.

Mittelländischer Musikverband  
15. Oktober 2015



Silvia Remund  
Vize-Präsidentin



Margot Berchtold  
Sekretärin

### XIII. Änderungs- und Erweiterungskontrolle

<b>Überarbeitung</b>	<b>Ersteller</b>	<b>Datum</b>
Übertrag von gescanntem Dokument in neues Word-Dokument	Daniel Müller	August 2015
Anpassungen für nur einen Gesamtmusiktag	Daniel Müller	August 2015
Diverse Ergänzungen und Erweiterungen im Zusammenhang mit der Erneuerung MMV	Daniel Müller	August 2015
Diverse Anpassungen/Ergänzungen an der MMV-Sitzung	Daniel Müller	20.08.2015
Präzisierung von Ziffer 7.3 Ehrengäste (genehmigt an der DV 2017)	Niklaus Burren	25.11.2017